

Einnahmengruppe - Übersicht zu den Jahren 2012 bis 2016:

	Mio.
1. Besteuerung von Grundstücks- und Liegenschaftsgewinnen bei Veräußerung	2.050
2. Solidarabgabe befristet bis 2016	440
3. Gruppenbesteuerung – Beschränkung der ausländischen Verlustabschreibung	275
4. Umsatzsteuer – Gestaltungsmöglichkeiten bei Vorsteuerabzug wird eingeschränkt (Banken, Versicherungen und Körperschaften öffentlichen Rechts)	1.100
5. Umsatzsteuer – Verlängerung der Vorsteuerrückzahlung	230
6. Gesundheits- und Sozialbereich: die pauschale Beihilfe, wird auf eine 1:1 Vorsteuerrückerstattung umgestellt - ab 2014 (300 Mio.€ in 3 Jahren)	
7. Änderungen MÖSt: keine Befreiung mehr für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge keine Rückvergütungen für: Schienenfahrzeuge, „Agrardiesel“	310
8. Abgeltungssteuer Schweiz	1.150
9. Finanztransaktionssteuer	1.500
10. Anhebung der Auftragsforschung und strengere Kontrolle der Forschungsförderung	
11. Halbierung Bausparprämie unbefristet und Halbierung Zukunftsvorsorge befristet bis 2016	304 172
Summe	7.531

1. Besteuerung von Grundstücks- und Liegenschaftsgewinnen **bei Veräußerung (=keine Vermögensbesteuerung sondern Wertzuwachs):**

Aktuelle Rechtslage

- Werden derzeit Grundstücke, Immobilien und Gebäude **mit Gewinn verkauft**, dann ist der daraus entstandene Gewinn im Privatbereich 10 Jahre steuerpflichtig, dann **steuerfrei**. Im betrieblichen Bereich gilt diese Steuerbefreiung nur für Grund und Boden, nicht aber für das Gebäude (ausgenommen § 5 Abs. 1 Bilanzierer).
- **Innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren** (in Sonderfällen 15 Jahren) ist der Gewinn im Privatbereich nach dem Tarif in der Einkommensteuer zu versteuern (volle Progression).
- Die **Umwidmung von Grund und Boden** von Grünland zu Bauland hat derzeit per se **keine steuerrechtliche Konsequenz**. Die **Grundsteuer**, die quartalsweise bezahlt wird und an die Gemeinden fließt, wird **nicht verändert**.
- Grunderwerbsteuer bei Liegenschaftsveräußerung bleibt gleich.

Was ist neu

- 1) Spekulationsfrist wird abgeschafft
- 2) Altvermögen für umgewidmeten Grund + Boden: 15 %
- 3) Altvermögen Immobilien: 3,5 %

Privatvermögen + Unternehmer:

Anschaffung		Anschaffung:		Besteuerung bei Verkauf:
Altvermögen	2002	Neuvermögen	2012	Altvermögen: 3,5/15 % Neuvermögen: 25 %v. Wertzuw.

Neuvermögen - Grundstücks- und Liegenschaftsgewinne bei Veräußerung:

- Die 10 Jahre Spekulationsfrist wird abgeschafft, somit gilt die Steuerpflicht weiter.
- Fällt für **Veräußerungsgewinne** von Liegenschaften und Gebäuden an, die **ab 1.4.2002 erworben wurden** und veräußert werden (die derzeit 10-jährige Spekulationsfrist bei Liegenschaften und Gebäuden wird mit 1.4.2012 aufgehoben).
- Betrieblicher Bereich und privater Bereich werden gleich behandelt – Veräußerungsgewinne von Immobilienverkäufen werden mit 25 % besteuert.
- Steuerfrei bleiben: Gebäude die selbst hergestellt wurden, Enteignungen und wenn Grundstück Hauptwohnsitz war (2 Jahre seit der Anschaffung oder 5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor Verkauf)

- **Steuersatz 25%, keine Progression,**
- zusätzlicher Inflationsabschlag nach 10 Jahren (jährlich 2,5%, höchstens 50%), damit wird die Substanz nicht besteuert (analog zu Vorschlag der Steuerreformkommission 1999)
- Instandsetzung und Herstellungsaufwendungen reduzieren den Veräußerungsgewinn (nicht Instandhaltung)

Beispiel:

1. Verkauf eines Gebäudes (Neuvermögen)

Ein Ferienhäuschen wurde 2005 um 150.000 Euro gekauft und wird im Herbst 2012 um 200.000 Euro veräußert.

Der Mehrerlös beträgt somit 50.000 Euro. Das Haus wurde nach dem 1.4.2002 gekauft, daher ist der volle Mehrerlös als **Veräußerungsgewinn anzusetzen**. Dieser ist mit 25% zu besteuern, das ergibt eine **Steuerbelastung von 12.500 Euro**. Nach bisheriger Rechtslage wäre der Veräußerungsgewinn von 50.000 Euro progressiv zu versteuern gewesen.

Altvermögen: umgewidmete Grundstücksgewinne bei Veräußerung (15 %) und
Grundstücks- und Liegenschaftsgewinne **bei Veräußerung (3,5 %)**

- fällt für Altvermögen (Grundstücke die vor dem 1.4.2002 angeschafft wurden) erst beim **Verkauf nach dem 1.4.2012 an**.
- Höhe: **15 % vom Verkaufserlös** (wenn Grünland in Bauland ab 1.1.1988 umgewidmet und dann verkauft wird); **3,5 % beim restlichen Altvermögen (ausgenommen Hauptwohnsitz;** in das restliche Altvermögen fallen auch Umwidmungen vor dem 1.1.1988).
- Man unterstellt einen Wertzuwachs bei Umwidmungen pauschal von **60 % und beim restlichen Altvermögen von 14 %** (davon dann 25% Steuersatz ergibt die im Vorpunkt angeführten Prozentsätze); **auf Antrag** des Steuerpflichtigen wird der tatsächliche (niedrigere) Wertzuwachs – zB in strukturschwachen Regionen wie Waldviertel, Steiermark -versteuert.
- Werden die anderen laufenden Einkünfte des Steuerpflichtigen niedriger als durchschnittlich mit 25 % besteuert, dann kann auf Antrag der niedrigere Tarifsteuersatz angewendet werden (Veranlagungsoption).
- Die Umwidmung von Altvermögen kann auch **erst in der Zukunft erfolgen** (zB Acker vor 15 Jahren angeschafft, wird in 2 Jahren umgewidmet und in 5 Jahren verkauft)
- Einhebung/Abfuhr erfolgt wie bei GrEStG durch Notare oder Anwälte

Beispiele

2. Verkauf eines umgewidmeten Grundstücks:

Ein Grundstück wurde 1985 um 5.000 Euro erworben, 1990 wurde es von Acker- in Bauland umgewidmet, im Sommer 2012 wird es um 30.000 Euro veräußert.

Als Veräußerungsgewinn werden **15 %** des Veräußerungserlöses versteuert, das sind **4.500 Euro**.

3. Verkauf eines Gebäudes (Altvermögen)

Ein Ferienhäuschen wurde 1990 um 100.000 Euro gekauft und wird im Herbst 2012 um 170.000 Euro veräußert. Der Mehrerlös beträgt somit 70.000 Euro.

Da das Gebäude vor 1.4.2002 angeschafft wurde sind nur **3,5 %** des Veräußerungserlöses zu versteuern, das sind **5.950 Euro**.

4. Verkauf von Umwidmungsgrundstück mit Gebäude (Altvermögen)

Ein Grundstück befindet sich seit Generationen im Familienbesitz (die ursprünglichen Anschaffungskosten sind nicht bekannt). 2001 wird es zu Bauland umgewidmet. Im Sommer/Herbst 2002 wird eine Ferienvilla darauf errichtet. Die Errichtungskosten belaufen sich auf 400.000 Euro. Im Sommer 2012 wird das Grundstück samt Villa um 600.000 Euro veräußert (500.000 entfallen auf das Gebäude, 100.000 auf den Grund).

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes ist in diesem Fall zwischen Grund und Gebäude zu unterscheiden:

Grund: Als Veräußerungsgewinn sind **15 %** des Veräußerungserlöses anzusetzen, das sind **15.000 Euro**.

Gebäude: Keine Besteuerung, weil die Befreiung für selbst hergestellte Gebäude greift.

Wen trifft es

Betroffen sind alle Personen und Unternehmer, die ab **1.4.2012** Immobilien, Häuser, Grundstücke etc. **verkaufen**. **Die Grundsteuer wird nicht erhöht. Die Grunderwerbsteuer bleibt gleich.**

Aufkommen

2013: 350 Mio. Euro

2014: 450 Mio. Euro

2015: 500 Mio. Euro

2016: 750 Mio. Euro

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt ab **1. April 2012**.

Die Einhebung der KEST auf Veräußerungsgewinne bei Liegenschaften und Abfuhr durch die Notare (analog zur Grunderwerbsteuer) gilt ab **2013** (für 2012 in der ESt-Erklärung).

2. Solidarabgabe befristet bis 2016:

Aktuelle Rechtslage

Derzeit wird das Gehalt (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld)/Gewinn wie folgt besteuert:

Tarif 2012	
Bis 11.000 €	0 %
11.000 € – 25.000 €	36,50 %
25.000 € – 60.000 €	42,30 %
Ab 60.000 €	50,00 %

Durch die begünstigte Besteuerung (6 %) des 13/14 Gehalts und die Möglichkeit des Gewinnfreibetrags ergeben sich für Angestellte und Unternehmer **tatsächlich folgende Einkommensteuersätze:**

Tarif 2012	
Bis 11.000 €	0 %
11.000 € – 25.000 €	32,14 %
25.000 € – 60.000 €	37,89 %
Ab 60.000 €	43,72 %

Was ist neu?

Das 13./14. Gehalt wird nicht mehr „flat“ mit 6 % besteuert, es wird folgender Tarif als befristete Solidarabgabe eingeführt:

Brutto/Monat	Besteuerung 13/14. Gehalt	Einkommensteuererhöhung
Bis 13.280	6 %	-
Ab 13.281-25.780	27,00 %	+ 3 %
Zwischen 25.781-42.477	35,75 %	+ 4,5 %
Ab 42.448 €	50 %	6,28 %

- Für Bruttogehälter ab 13.280 €/Monat bzw. 185.920 €/Jahr gilt Folgendes: Das 13./14. Gehalt wird **bis zu diesem Betrag mit 6 % besteuert**, der übersteigende Betrag wird mit 27 % besteuert. Dies entspricht einer **höheren Einkommensteuer von 3 %**.
- Für Bruttogehälter von 25.780 €/Monat bzw. 360.920 €/Jahr gilt Folgendes: Das 13./14. Gehalt wird bis 13.280 mit 6 % besteuert, bis 25.780 € mit 27 % und danach mit 35,75 % besteuert. Dies entspricht einer höheren Einkommensteuer von 4,5 % ab 25.780 €/Monat.
- Für Bruttogehälter ab 42.447,03 €/Monat bzw. 594.258,42 €/Jahr gilt Folgendes: Das 13./14. Gehalt wird bis 13.280 mit 6 % besteuert, bis 25.780 € mit 27 %, bis 42.447,03 € mit 35,75 % und darüber mit 50 % besteuert. Dies entspricht einer höheren Einkommensteuer von 6,28 %.

Brutto/Monat	Brutto/Jahr	Solidarabgabe/Jahr
13.000	182.000	0
14.000	196.000	-327
15.000	210.000	-747
16.000	224.000	-1.167
17.000	238.000	-1.587
18.000	252.000	-2.007
19.000	266.000	-2.427
20.000	280.000	-2.847
21.000	294.000	-3.267
22.000	308.000	-3.687
23.000	322.000	-4.107
24.000	336.000	-4.527
25.000	350.000	-4.947
26.000	364.000	-5.426
27.000	378.000	-6.061
28.000	392.000	-6.696
29.000	406.000	-7.331
30.000	420.000	-7.966
31.000	434.000	-8.601
32.000	448.000	-9.236
33.000	462.000	-9.871

34.000	476.000	-10.506
35.000	490.000	-11.141
36.000	504.000	-11.776
37.000	518.000	-12.411
38.000	532.000	-13.046
39.000	546.000	-13.681
40.000	560.000	-14.316
41.000	574.000	-14.951
42.000	588.000	-15.586
43.000	602.000	-16.371
114.000	1.596.000	-78.851
200.000	2.800.000	-154.531

Analog dazu wird für alle Unternehmer auch der Gewinnfreibetrag reduziert und zwar so weit, dass de facto dieselben Steuersätze wie für Angestellte zur Anwendung kommen:

- Für Gewinne bis 175.000 €/Jahr bleibt der Gewinnfreibetrag 13 %.
- Für Gewinne zwischen 175.000 €/Jahr und 350.000 €/Jahr wird der Gewinnfreibetrag auf 7 % reduziert.
- Für Gewinne zwischen 350.000 €/Jahr und 580.000 €/Jahr wird der Gewinnfreibetrag auf 4,5 % reduziert und
- für Gewinne ab 580.000 € gibt es keinen Gewinnfreibetrag mehr. Bisher gab es ab 769.000 € Gewinn keinen Gewinnfreibetrag mehr.

Gewinn/Jahr	Solidarabgabe/Jahr
175.118	4
186.785	354
198.452	704
210.118	1.054
221.785	1.404
233.452	1.754
245.118	2.104
256.785	2.454
268.452	2.804
280.118	3.154
291.785	3.504
303.452	3.854
315.118	4.204
326.785	4.554
338.452	4.904

350.118	5.255
408.452	7.734
455.118	9.718
501.785	11.701
548.452	13.684
606.785	16.766
665.118	20.558
700.118	22.833
758.452	26.624
805.118	27.325
851.785	27.325
910.118	27.325
921.785	27.325
933.452	27.325

Der Solidarbeitrag trifft daher jene Personen, die hohe Einkommen beziehen und bisher von einer Steuerbegünstigung profitiert haben.

Wen trifft es?

Betroffen sind ca. 20.000 Personen mit einem monatlichen Einkommen/Gewinn von mehr als 13.200 €. Die genaue Belastung sieht man oben.

Aufkommen

110 Mio. Euro pro Jahr ab 2013; somit 2013-2016 insgesamt 440 Mio. Euro.

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt ab dem Jahr **2013** und ist bis zum Jahr **2016** befristet.

3. Gruppenbesteuerung – Beschränkung der ausländischen Verlustabschreibung in Österreich

Aktuelle Rechtslage

- Derzeit sind im **Ausland entstandene Verluste** nach den österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften **umzurechnen**. Der so errechnete Betrag kann vom in Österreich **erzielten Ergebnis abgezogen werden**.
- Ist der **umgerechnete Betrag höher, als der nicht umgerechnete Verlust im Ausland**, dann kann dieser **höhere Verlust** steuerlich geltend gemacht werden. (**Gewinn im Ausland kann zu Verlust in österreichischer Steuerbilanz werden**).

Was ist neu

- **Umrechnungsdeckel**: Nach der neuen Regelung sind **ausländische Verluste zwar weiterhin nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** umzurechnen.
- Sie dürfen aber nunmehr **höchstens in Höhe der ausländischen (nicht umgerechneten) Verluste** von der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.
- Damit wird ausgeschlossen dass ein Überhang an nicht nachzuersteuernden ausländischen Verlusten entsteht.

Wen trifft es

Betroffen sind österreichische Betriebe mit verlustträchtiger Auslandstätigkeit – zB in Form einer Betriebsstätte und **österreichische Unternehmensgruppen** mit verlustträchtigen ausländischen Gruppenmitgliedern – allerdings nur dann, wenn das ausländische Steuerrecht zu einer geringeren Verlusthöhe führt als das österreichische.

Aufkommen

75 Mio. Euro pro Jahr ab 2013 (2012: 50 Mio. Euro)

2012-2016: 275 Mio. Euro

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt ab der Veranlagung für das Jahr 2012.

4. Umsatzsteuer – Gestaltungsmöglichkeiten bei Vorsteuerabzug wird eingeschränkt (Banken, Versicherungen und Körperschaften öffentlichen Rechts)

Aktuelle Rechtslage

Da Banken, Versicherungen (unecht steuerbefreite Unternehmer), Länder, Gemeinden und der Bund grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gliedern sie oft den Bau eines Gebäudes aus, holen sich den gesamten Vorsteuerabzug und vermieten sich diese Gebäude sehr günstig wieder zurück:

- Wenn zB ein Gebäude um 1.000.000 € (netto) angeschafft wird, kann 20 % **Vorsteuerabzug = 200.000 €** sofort geltend gemacht werden.
- Das Gebäude wird danach 10 Jahre um 20.000 € (netto) / Jahr vermietet, darauf fallen 20 % USt an, das sind **40.000 €** (4.000 € Umsatzsteuer/Jahr x 10 Jahre) **Umsatzsteuer in 10 Jahren.**
- Danach lässt das Gesetz zu, dass das Gebäude wieder in die Gemeinde/Bank etc. zurück gelangt, ohne die Vorsteuer korrigieren zu müssen. Damit muss keine Umsatzsteuer mehr bezahlt werden für die Vermietung.
- Diese Unternehmer, Land, Gemeinde haben dann einen „**steuerfreien**“ **Vorteil** von: 200.000 € - 40.000 € = **160.000 €!**

Was ist neu?

Diese Modelle sind in Zukunft nicht mehr möglich. Der Vorsteuerabzug steht nur dann zu, wenn der Mieter in diesem Bereich auch zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Damit wird mit der deutschen Rechtslage gleich gezogen.

Wen trifft es

Neben Körperschaften öffentlichen Rechts auch sämtliche nicht zum VSt-Abzug berechnigte Unternehmer (zB. Banken, Versicherungen, Ärzte).

Aufkommen

250 Mio. Euro pro Jahr ab 2013 (2012: 100 Mio. Euro)

2012-2016: 1.100 Mio. Euro

Inkrafttreten

Gilt für Miet- und Pachtverhältnisse, die ab 1. Mai 2012 abgeschlossen werden.

5. Umsatzsteuer – Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes in Zusammenhang mit Grundstücken von 10 auf 20 Jahre

Aktuelle Rechtslage

- Derzeit hat ein Unternehmer, der nur steuerpflichtige Umsätze ausführt (zB Vermietung eines Gebäudes zu Wohnzwecken) den **vollen Vorsteuerabzug** bei Errichtung eines Gebäudes.
- Das Gesetz sieht jedoch vor (um Missbräuche zu vermeiden), dass er dieses Gebäude die **nächsten 10 Jahre auch betrieblich für steuerpflichtige Umsätze** verwenden muss.
- Verwendet er es danach privat oder für steuerfreie Umsätze (zB steuerfreier Verkauf der Wohnungen an die Mieter), muss er den einmal geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht mehr korrigieren.

Beispiel:

- Wenn zB ein Gebäude um 1.000.000 € (netto) angeschafft wird, kann 20 % **Vorsteuerabzug = 200.000 €** sofort geltend gemacht werden.
- Das Gebäude wird danach 10 Jahre um 20.000 € / Jahr für Wohnzwecke vermietet, darauf fallen 10 % USt an, das sind **20.000 €** (2.000 € Umsatzsteuer/Jahr x 10 Jahre) **Umsatzsteuer in 10 Jahren.**
- Danach lässt das Gesetz zu, dass das Gebäude steuerfrei verkauft wird, ohne dafür die Vorsteuer korrigieren zu müssen. Damit muss keine Umsatzsteuer mehr bezahlt werden.
- Diese Unternehmer haben dann einen „**steuerfreien**“ **Vorteil** von:
200.000 € - 20.000 € = **180.000 €!**

Was ist neu

Durch die Neuregelung wird der oben beschriebene Vorteil eingeschränkt, da nun erst **nach 20 Jahren ein steuerfreier Verkauf** möglich ist, ohne die Vorsteuer korrigieren zu müssen.

Wen trifft es

- Jeden Unternehmer, der sich bei Gebäudeaufwendungen die Vorsteuer abzieht und im verlängerten Beobachtungszeitraum die Nutzung derart ändert, dass er keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen daraus bezieht.
- Positiv betroffen ist der umgekehrte Fall, dh ein Unternehmer, der sich die Vorsteuer zunächst nicht abziehen konnte (zB wegen steuerfreier Vermietung) und bei dem sich die

Aufkommen

50 Mio. Euro pro Jahr ab 2013 (2012: 30 Mio. Euro)

2012-2016: 230 Mio. Euro

Inkrafttreten

Gilt für Gebäude, die ab 1. Mai 2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden. Gilt aber nicht, wenn die Vermietung der Wohnung schon vor dem 1. Mai 2012 vertraglich vereinbart ist.

6. Gesundheits- und Sozialbereich: die pauschale Beihilfe, wird ab 2014 auf eine 1:1 Vorsteuerrückerstattung umgestellt

Aktuelle Rechtslage

- Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Ärzte, Dentisten, Alten-, Behinderten- und Pflegeheime sind seit 1997 unecht umsatzsteuerbefreit, d.h. sie zahlen keine Umsatzsteuer und haben keinen Vorsteuerabzug.
- Um die Mehrbelastungen durch **nicht mehr abziehbare Vorsteuern** für das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen auszugleichen sieht das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz eine **pauschalierte Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuern** vor.

Was ist neu?

Sozialversicherungsträger erhalten an Stelle einer pauschalierten Abgeltung beginnend mit **1. Jänner 2014 eine 1:1-Abgeltung** der nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge.

Gegenüber dem Ist-Zustand ist dies eine Einsparung von 100 Mio. Euro pro Jahr ab 2014. Grund dafür ist, dass die Sozialversicherungsträger für die Medikamente seit 2009 nicht mehr 20 % sondern 10 % Umsatzsteuer bezahlen. Sie erhalten daher derzeit eine zu hohe Erstattung.

Wen trifft es?

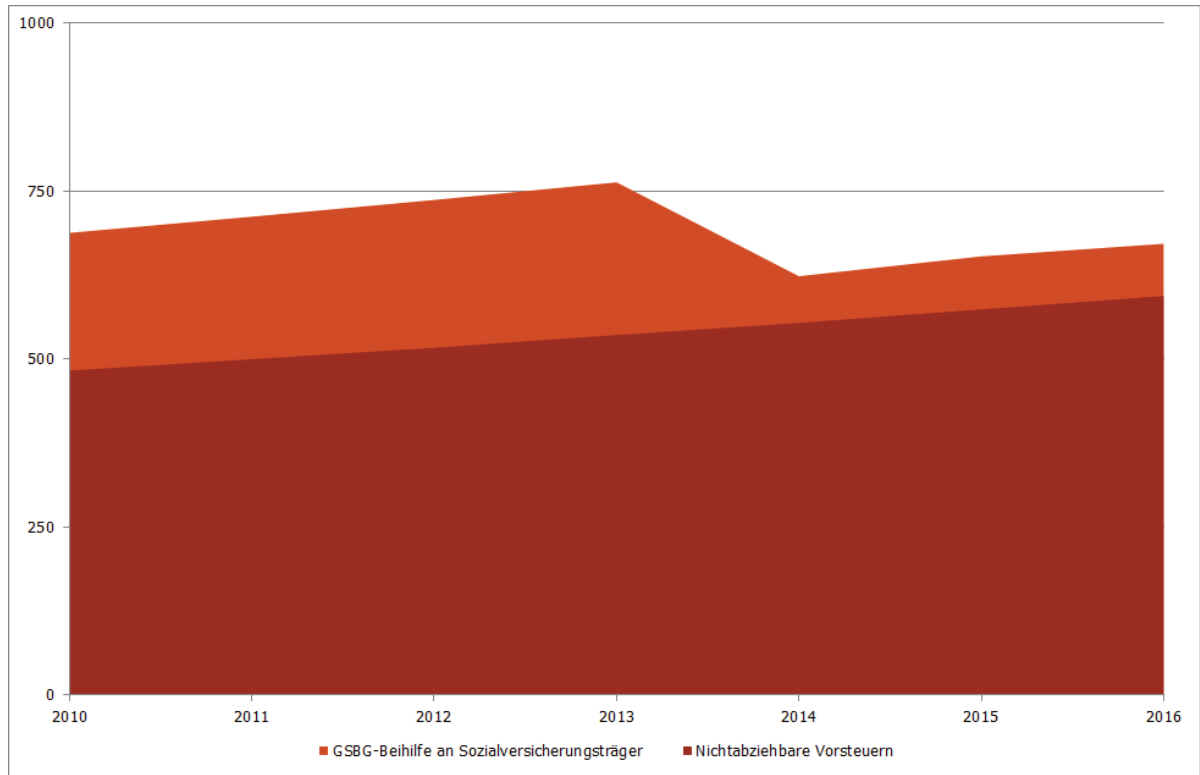
Sozialversicherungsträger und ihre Verbände, Krankenfürsorgeeinrichtungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Ärzte, Dentisten, Alten-, Behinderten- und Pflegeheime.

Aufkommen

100 Mio. Euro pro Jahr ab 2014, somit 2014-2016 insgesamt 300 Mio. Euro.

Inkrafttreten

1. Jänner 2014



7. Mineralölsteuergesetz 1995- Wegfall der MÖSt Rückerstattung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, „Agrardiesel“

Aktuelle Rechtslage

- Derzeit besteht für im **Ortslinienverkehr** eingesetzte Kraftfahrzeuge (die mit Flüssiggas fahren, trifft nur Wien) eine Steuerbefreiung von der Mineralölsteuer, für **Schienenfahrzeuge** (auf Antrag der Eisenbahnunternehmen wird ein Betrag von 0,299 € je Liter vom Zollamt Wien rückvergütet) und für Agrardiesel eine Begünstigung.
- Bei „**Agrardiesel**“ wird die Differenz zwischen dem Regelsteuersatz für Diesel (397 €/1000 Liter) und Heizöl extra leicht (98 €/1000 Liter) vergütet. Dies ergibt einen Betrag von 0,299 € je Liter. Die Vergütung errechnet sich entweder nach dem
 - tatsächlichen Verbrauch (dh Tankrechnungen) oder
 - einem Pauschalverbrauchsatz, nach der bewirtschafteten Fläche.Für die gesamte Vergütung des Agrardiesels besteht eine Obergrenze von 50 Millionen Euro (50 Mio € werden anteilig aufgeteilt).

Was ist neu

Nach der neuen Regelung gibt es für den Ortslinienverkehr keine Steuerbefreiung von der Mineralölsteuer mehr. Die Begünstigungen der Rückvergütung der Mineralölsteuer für Schienenfahrzeuge und für den „Agrardiesel“ werden ebenfalls abgeschafft.

Wen trifft es

Betroffen von den Neuerungen sind Busunternehmen, die ÖBB und private Bahnbetreiber soweit sie dieselbetriebene Triebfahrzeuge verwenden und Bauern.

Aufkommen

80 Mio. Euro pro Jahr (2012: 70 Mio. Euro)

2012-2016: 310 Mio. Euro

Inkrafttreten

Der Entfall der Mineralölsteuerbefreiung von im Ortsverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Die Begünstigungen für Schienenfahrzeuge als auch für den „Agrardiesel“ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

8. Abgeltungssteuer Schweiz

Aus Studien und Statistiken ergibt sich, dass österreichische Steuerpflichtige Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz halten, ohne dass deren Einkünfte und/oder erzielten Kapitalerträge in Österreich versteuert wurden; nur etwa 10% davon unterliegt der EU-Quellensteuer von derzeit 35%. Viele dieser Steuerflüchtlinge bleibt unentdeckt bis die Steuerhinterziehung verjährt ist und verwenden dann erst ihr Vermögen. Der österreichische Fiskus erhält in diesen Fällen nur einen Bruchteil der ihm zustehenden Steuereinnahmen. Wenn in dem mit der Schweiz noch abzuschließenden Abkommen dieselben Parameter zur Anwendung kommen wie im Abkommen zwischen Deutschland und Schweiz, würde sich ergeben:

- **Altvermögen, das bis jetzt in der Schweiz liegt:**

Österreicher mit Wohnsitz in Österreich haben 2013 einmalig die Möglichkeit, durch eine von der Bank nach gewissen Parametern berechnete Einmalzahlung in Höhe zwischen 19 und 34 % des Bankkontos die Vergangenheit zu bereinigen. Der österreichische Fiskus erhält das Geld, nicht aber Informationen über die Identität des Betroffenen. Anstelle dieser Zahlung haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bank zur Offenlegung ihrer Schweizer Bankbeziehung gegenüber den österreichischen Behörden zu ermächtigen; das gilt dann als strafbefreiende Selbstanzeige des Betroffenen, der aber dann dem Fiskus bekannt ist.

- **Zukünftige Besteuerung:**

Die künftigen laufenden Kapitalerträge und –gewinne unterliegen der 25%igen österreichischen Abgeltungssteuer, diese wird von den Schweizer Banken erhoben und dem österreichischen Fiskus übermittelt; die Identität des Betroffenen ist dem Fiskus nicht bekannt.

Davon nicht betroffen: Ist Geld aufgrund von Verbrechen und Personen die jetzt schon strafrechtlich verfolgt werden.

Aufkommen

Das erwartete Aufkommen aus der Bereinigung der Vergangenheit („Einmalzahlung“) wird mit den Schweizer Behörden zu verhandeln sein, als Akonto für 2013 wurde 1 Mrd. Euro ohne Präjudiz angenommen und ab 2014 voraussichtlich 50 Mio. Euro jährlich.

Inkrafttreten

Es ist daher geplant, dasselbe Abkommen mit der Schweiz bis 2013 abzuschließen wie Deutschland es mit der Schweiz abgeschlossen hat. Die EK hat angekündigt, dass sie

prüfen will, ob das DBA der ZinsRL entspricht. Die meisten Experten sehen hier keinen Konflikt mit der ZinsRL.

9. Finanztransaktionssteuer

Der Nationalrat hat die Bundesregierung aufgefordert sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (auf internationaler Ebene, innerhalb der EU oder – gegebenenfalls – innerhalb der Eurozone) einzusetzen. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt dazu mittlerweile vor. Die Kommission hat als Schätzwert für mögliche Finanztransaktionssteuer-Einnahmen für die EU 57 Mrd. € angenommen.

Für Österreich kann daher angenommen werden, dass daraus 500 Mio. € eingenommen werden können, sofern **zumindest die Eurozone**, viel besser aber die EU flächendeckend eine derartige Abgabe einführen.

Der Steuer sollen Finanztransaktionen unterliegen, wenn eine beteiligte Person in Österreich ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie ist teilweise vom Käufer und vom Verkäufer zu entrichten. Die Steuererhebung soll durch Finanzinstitute erfolgen.

Ziel muss natürlich sein, dass alle Mitgliedstaaten bei der Finanztransaktionssteuer mitmachen. Die spezielle Konzeption dieser Steuer würde aber auch eine Umsetzung im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit ermöglichen.

Auch die Schweiz, einer der wichtigsten europäischen Finanzplätze, erhebt eine Finanztransaktionssteuer (Stempelabgabe) mit einem Steuersatz von 0,5% auf alle Finanzprodukte. Auch ein weiterer bedeutender europäischer Finanzplatz, Großbritannien, erhebt eine Art Finanztransaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in derselben Höhe, und zwar weltweit.

Aufkommen

500 Mio. Euro jährlich ab 2014

Inkrafttreten

ab 2014

10. Anhebung Forschungsdeckel bei der Auftragsforschung und strengere Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen

Aktuelle Rechtslage

Derzeit ist die 10%-ige Forschungsprämie bei der Auftragsforschung in der Form gedeckelt, dass nur maximal 100.000 Euro der in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) pro Jahr geltend gemacht werden können, dh die Forschungsprämie bei der Auftragsforschung kann maximal 10.000 Euro betragen.

Bei eigenbetrieblicher Forschung gibt es keinen Deckel.

Was ist neu?

Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll die FFG als Know-How-Träger eingebunden werden. Dadurch können Synergien genutzt und es kann eine höhere Treffsicherheit in Bezug auf die steuerliche Forschungsförderung erreicht werden.

Durch die strengere Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Forschungsprämie werden **Einsparungen in Höhe von 45 Mio. Euro jährlich** erwartet. Im Gegenzug dafür soll die bisherige **Deckelung mit 100 000 Euro** der in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) auf **1 Mio. Euro** angehoben werden, um auch kleineren Unternehmen den Zugang zur Forschung zu erleichtern.

Der Deckel bei den in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen wird auf 1.000.000 Mio. € angehoben. Im Interesse der Forschungsförderung wird damit der Gleichklang mit der eigenbetrieblichen Forschung herbeigeführt.

Wen trifft es?

Davon profitieren Unternehmen, die nicht selbst forschen, sondern ihre Forschungstätigkeit ausgelagert haben und dafür mehr als 100.000 Euro pro Jahr ausgeben.

Inkrafttreten

Gilt ab 2012, dh für Wirtschaftsjahre, die ab **1.1.2012 beginnen**.

11. Halbierung der Bausparprämie (unbefristet) und Halbierung der Prämie für die Pensions- und Zukunftsvorsorge (befristet bis 2016)

- Derzeit orientiert sich die Bausparprämie an der Entwicklung der Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen und beträgt **mindestens 3 % und maximal 8 %** der jährlichen Höchsteinzahlung von **1.200 Euro**. Die staatliche Prämie für das Jahr 2012 beträgt **3%**. Somit erhält man **2012 bis zu 36,- €** Bausparprämie zusätzlich zur Verzinsung.
- Die Erstattung der **Prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach dem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des jeweiligen Prozentsatzes für die Bausparprämie der Einzahlung von max. **1.000 Euro** des betreffenden Kalenderjahres. **Prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge 2012** :5,5% +3%(Bausparprämie 2012) = 8,5%, das sind **85 €** für das Jahr 2012.

Was ist neu

Die steuerliche Förderung für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Pensionsvorsorge sowie für das Bausparen wird halbiert.

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete Prozentsatz der Bausparprämie halbiert. Die Prämie beträgt künftig **mindestens 1,5% und maximal 4%**. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012 abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.
- Bei der prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge wird der Prozentsatz von **5,5% auf 2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5 %.
- Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die **Prämie 2013** nur mehr: 2,75%+1,5% = **4,25% betragen**.

Wen trifft es

Alle Personen, die einen Bausparvertrag haben und alle, die die prämienbegünstigte Pensions- oder Zukunftsvorsorge in Anspruch nehmen.

Aufkommen

119 Mio. €/Jahr, 2013-2016: 476 Mio. €

Inkrafttreten

Der geringere Prozentsatz bei der Bausparprämie gilt **ab 2013**.

Der geringere Prozentsatz bei der prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge gilt ab 2013 und ist bis 2016 befristet.